

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Hg. Im Reklameteil die Zeile 50 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.00 einschließlich des „Licht-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-Postanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Der Preis höherer Exemplare — Brief oder sonstiger Zustellung — beträgt bei den Reichs-Postanstalten — bei den Reichs-Postanstalten — bei den Reichs-Postanstalten — bei den Reichs-Postanstalten.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Verlagspreis Nr. 110.

Nr. 77.

Donnerstag, den 3. April

1919.

Verordnung über die Einfuhr von frischem Auslands Gemüse und Obst.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslands Gemüse und Obst in der Zeit vom 1. April bis 1. September 1919 getroffenen Bestimmungen wird auf Grund der Reichskanzlerbekanntmachung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. S. 307) und der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. / 4. 11. 15 (RWB. S. 607/728) folgendes angeordnet:

Ab 1. April 1919 erfolgt die Einfuhr von Gemüse und Obst aus dem Auslande nicht mehr zentralisiert durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, sondern wird dem Handel freigegeben. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Einfuhr jedoch nur innerhalb begrenzter Geldbeträge stattfinden, welche die Reichsstelle jeweils auf kürzere Zeitspannen für die einzelnen deutschen Gliedstaaten festsetzt. Die Reichsstelle hat deshalb bestimmt, daß die Einfuhr nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig ist und daß der Einkauf der Waren nur mit Genehmigung der Reichsbank erfolgen darf, die ihre Zustimmung nur erteilt, wenn die Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst vorliegt, die zunächst nachzuforschen ist.

Die Landesstelle erteilt, soweit die von der Reichsstelle freigegebenen Geldbeträge dazu ausreichen, die Genehmigung an Händler, die

1. nachweisen, daß sie die Großhandelsgenehmigung für Gemüse und Obst nach § 9 der Reichskanzlerbekanntmachung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. S. 307) besitzen, und die außerdem
2. als zuverlässig bekannt sind, entsprechende Geschäftsbeziehungen zum Auslande haben und die erforderlichen Geldmittel nachweisen (die Landesstelle ist berechtigt, vor Erteilung der Genehmigung Auskünfte über Antragsteller einzuholen) und die außerdem nachweisen, daß die Zahlung nach einer der nachstehend unter a) und b) genannten Arten erfolgt und daß die vor ihm zu zahlenden Preise sich in angemessenen Grenzen halten.

Die Zahlung kann dadurch erfolgen, daß

- a) die Kaufsumme höchstens zu $\frac{1}{2}$ in bar durch Devisen bezahlt wird, der Rest der Kaufsumme dagegen dem Einfuhrhändler auf mindestens 6 Monate vom Tage der Einfuhr ab in ausländischer Währung gestundet wird, oder daß
- b) zur Bezahlung ein bereits im Auslande bestehendes, nicht durch Einzahlung bei einer deutschen Bank im Inlande geschaffenes Guthaben verwendet wird.

Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung ist auf die Dauer eines Monats beschränkt; sie kann auf Antrag ausnahmsweise durch die Landesstelle um einen weiteren Monat verlängert werden.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse-einfuhr Beschwerde an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zustellung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung versehen zu erheben.

Gegen Ausschließung der Einfuhrgenehmigung ist von dem Geschäftsteller bis auf weiteres eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{2}$ des bewilligten Wertes der Einfuhr zum Lagerkurs für die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu erheben.

Sobald die Reichsstelle für eine Zeitspanne den auf Sachsen entfallenden Geldbetrag festgesetzt hat, erfolgt die Einforderung der Anträge auf Einfuhrgenehmigungen durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger unter Festsetzung einer Einreichungsfrist. Vor dem Ablauf der Bekanntmachung und nach Verstreichen der Frist eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden. Die oben unter 1) und 2) sowie a) und b) geforderten Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In dem Antrag muß angegeben sein Art, Menge und Wert der Ware in ausländischer Währung, Herkunftsland, Empfänger und Grenzübergangsort. Will der Geschäftsteller die Waren über verschiedene Grenzübergangsorte beziehen, so hat er anzugeben, welche Mengen und in welchen Werten (in ausländischer Währung) diese über die verschiedenen Grenzübergangsorte laufen sollen. Dem Antrag sind die vorgeschriebenen Vorzüge für die Einfuhrgenehmigung der Reichsbank gehörig ausgefüllt in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Vorzüge sind bei den Handelskammern erhältlich. Die Anträge sind bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst in Dresden-N., Hospitalstraße 10 b, einzureichen.

II.

Ist die Einfuhrgenehmigung seitens der Landesstelle erteilt, so ist der Geschäftsteller zum Einkauf und zur Einfuhr der Ware berechtigt, auch wenn die Genehmigung der Reichsbank noch aussteht. Der Einfuhrhändler ist verpflichtet, den Wert der Ware in ausländischer Währung, bei Einfuhr von Teilmengen den Wert der Teilmenge, auf dem Frachtbrief anzugeben.

Der Einführende ist verpflichtet, alles von ihm mit Genehmigung der Landesstelle eingeführte Gemüse und Obst ausschließlich in Sachsen abzugeben. Der Einführende ist verpflichtet, der Geschäftsabteilung der Landesstelle oder der von dieser bestimmten Stelle die Einfuhr der Ware spätestens bei deren Einlaufen über die deutsche Reichsgrenze mitzuteilen und dabei die Einstandslosten nachzuweisen. Die Geschäftsabteilung der Landesstelle oder die von dieser bestimmten Stelle ist berechtigt, dem Einführenden zwecks regelmäßiger Verteilung der Ware auf die sächsischen Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Anweisung zu erteilen, die Waren zu bestimmten Preisen und in bestimmten Kommunalverbänden, nötigenfalls an bestimmte Empfänger abzugeben. Die Einführenden sind zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet, ebenso die Weiterverkäufer der Ware zur Einhaltung der von der Landesstelle oder der von ihr bestimmten Stelle getroffenen Anordnungen über die Art und den Preis des Weiterverkaufs.

III.

Die Einhaltung der von der Landesstelle oder der von ihr beauftragten Stelle getroffenen Anordnungen zu überwachen liegt den Kommunalverbänden ob. Die Lan-

desstelle und die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, aus Gründen der Ueberwachung anzuordnen, daß Auslands Gemüse und Obst nur in bestimmten Geschäften oder in bestimmten Geschäften nicht, oder daß es nicht gleichzeitig mit Inlands Gemüse und Obst feilgehalten werden darf. Auslandsware ist beim Kleinverkauf in allen Fällen als solche deutlich zu kennzeichnen und mit deutlich erkennbaren Preistafeln zu versehen, deren Preise bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.

IV.

Erfolgt der Weiterverkauf der eingeführten Ware durch den Einführenden an Großhändler oder Zwischenhändler, so ist die von der Landesstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle dem Einfuhrhändler bewilligte Verdienstspanne zwischen dem Einfuhrhändler und dem Groß- bzw. Zwischenhändler zu teilen. Dem Groß- oder Zwischenhändler ist es untersagt, einen besonderen Aufschlag beim Weiterverkauf zu fordern. Der Kleinverkäufer darf beim Weiterverkauf der Ware höchstens folgende Zuschläge zu den Erwerbspreisen verlangen:

0.30 M., wenn er je Pfund mehr als 1.— M.,
0.25 M., wenn er je Pfund mehr als —.70 bis 1.— M.
0.20 M., wenn er je Pfund mehr als —.50 bis —.69 M.
0.15 M., wenn er je Pfund mehr als —.40 bis —.49 M.
0.11 M., wenn er je Pfund mehr als —.30 bis —.39 M.
0.08 M., wenn er je Pfund mehr als —.20 bis —.29 M.
0.07 M., wenn er je Pfund mehr als —.15 bis —.19 M.
0.05 M., wenn er je Pfund mehr als —.10 bis —.14 M.

geahlt hat.

V.

Zuwiderhandlungen gegen II, III und IV dieser Verordnung werden nach den eingangs genannten Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

VI.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 28. März 1919.

451 V G 1

Wirtschaftsministerium,

3421

Landeslebensmittelamt.

Anträge auf Einfuhr- und Einkaufsgenehmigung für ausländisches Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für Sachsen eine begrenzte Geldsumme bestimmt, innerhalb deren vom 1. bis 15. April die Einfuhr von ausländischem Gemüse nach Sachsen sich halten muß.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einfuhr von frischem Auslands Gemüse und Obst vom heutigen Tage wird hierdurch aufgefordert, Anträge auf Einfuhr- u. Einkaufsgenehmigung für Auslands Gemüse bis spätestens

Montag, den 7. April 1919

an die Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst in Dresden-N., Hospitalstraße 10 b, Erdgeschoss, einzureichen. Die Anträge müssen den Bestimmungen der oben genannten Verordnung entsprechen. Die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise sind den Anträgen beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bisher eingereichten Anträge ebenso wie die nach dem 5. April bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle eingehenden keine Berücksichtigung finden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß der von der Reichsstelle festgesetzte Geldbetrag nicht ausreicht, um alle sächsischen Händler in dem angegebenen Zeitraum bereits an der Einfuhr, sei es auch nur mit geringen Mengen, zu beteiligen.

Dresden, am 28. März 1919.

695 V G 2

Wirtschaftsministerium,

3422

Landeslebensmittelamt.

Die Kleinhandelshöchstpreise für Zucker.

Infolge der am 1. April 1919 eintretenden Erhöhung der Frachtsätze macht sich eine Aenderung der mit Verordnung vom 28. Oktober 1918 (Nr. 252 der Sächs. Staatszeitung vom 28. 10. 18) bekanntgegebenen Kleinhandelspreise für Zucker erforderlich.

Die in Absatz 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1918 vorgeschriebene Preiserhöhung um je 1 Pfennig für das Pfund tritt bereits am 1. April 1919 in Kraft. Die Bestimmung in Absatz 2 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Diese Preise erhöhen sich mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1919 eintretenden Monatszuschläge und die am 1. April 1919 eintretende Erhöhung der Frachtsätze am 1. Februar, 1. April und 1. Juli 1919 um je 1 Pfennig für das Pfund.“

Dresden, den 29. März 1919.

194 V L A 1 c

Wirtschaftsministerium,

3437

Landeslebensmittelamt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelkarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 7. bis 13. April gültigen Marken der Bezirkslebensmittelkarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nach genannten Art und Menge ausgegeben werden.

Marke G 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck): je 125 g Grieß, Graumark G 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck): 1 pen und Zwieback, Marke G 1 (schwarzer Druck): 325 g Graupen,